

1000 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Juli 1973,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichs-  
gesetz 1967 geändert wird

Bei der Gewährung von Familienbeihilfe ergibt sich bei Kindern, die eine Waisenpension von über 1.000 S monatlich beziehen eine Härte, da in diesen Fällen ein Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen ist. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nunmehr bewirkt werden, daß Waisenpensionen - wie dies bei Lehrlingsentschädigungen schon derzeit der Fall ist - ohne Rücksicht auf ihre Höhe dem Anspruch auf Familienbeihilfe nicht mehr entgegenstehen. Darüber hinaus beinhaltet der gegenständliche Gesetzesbeschuß die Anpassung einiger Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 an das Einkommensteuer- gesetz 1972.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juli 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Juli 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juli 1973

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann